

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 49/2012



Veröffentlicht am: 19.10.12

Fakultät für Humanwissenschaften

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt an Sekundarschulen Lehramt an Gymnasien

Fach Technik in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach: Englisch, Ethik, Mathematik, Sozialkunde, Deutsch oder Sport und

Wirtschaft in Kombination mit einem weiteren Fach: Englisch, Ethik, Mathematik, Deutsch oder Sport in der Fassung vom 05.09.2012

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Prüfende und Beisitzende

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 Studienanteile im Ausland

§ 9 Prüfungsarten

§ 10 Modulprüfungen

§ 11 Zusatzprüfungen

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen

§ 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

Master-Abschluss

§ 15 Anmeldung zur Master-Arbeit

§ 16 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

§ 17 Verteidigung

§ 18 Wiederholung der Master-Arbeit und der Verteidigung der Master-Arbeit

§ 19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

§ 20 Zeugnisse und Bescheinigungen

§ 21 Urkunde

Schlussbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 24 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

§ 25 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

§ 26 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

§ 27 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsübersichtspläne – Lehramt an Sekundarschulen

Anlage 2: Prüfungsübersichtspläne – Lehramt an Gymnasien

Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich, Ziele des Studiums

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Master-Studiengängen Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.
- (2) Die zentrale Aufgabe der Studiengänge besteht darin, die Studierenden auf ihre Tätigkeit als zukünftige Lehrkraft für den Technik- bzw. Wirtschaftsunterricht an Sekundarschulen bzw. Gymnasien vorzubereiten. Die dazu notwendigen Kompetenzen werden den Studierenden in der bildungswissenschaftlichen sowie fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung vermittelt. Hier eignen sich die Studierenden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die den grundlegenden Qualifikationsprofil des Technik- bzw. Wirtschaftslehrers entsprechen, sodass die Studierenden in der Lage sind, technische bzw. wirtschaftliche Sachverhalte zu verstehen, in adäquater Form zu reflektieren und nach didaktischen und methodischen Gesichtspunkten zu unterrichten.
- (3) Die enge Verknüpfung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal der Masterstudiengänge, die bei der akademischen Ausbildung von Technik- und Wirtschaftslehrern in der Fachdidaktik und in den praktischen Phasen in den Sekundarschulen bzw. Gymnasien berücksichtigt werden muss. Deshalb werden die Studierenden neben der schulpraxisorientierten fachdidaktischen Ausbildung ein Praxissemester in einer Sekundarschule bzw. Gymnasium absolvieren und ihre Erfahrungen professionstheoretisch in begleitenden Seminaren reflektieren.
- (4) Diese Master-Studiengänge werden als Präsenzstudium durchgeführt.
- (5) Sie werden als Vollzeitstudium durchgeführt.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung vier Semester. Der Master-Abschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Master-Arbeit mit der Verteidigung.
Bestandteil des Studiums ist ein Praxissemester. Umfang und Dauer sind dem Regelstudienplan des jeweiligen Studiengangs zu entnehmen.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können aus Teilmodulen bestehen. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls zu erbringen.
Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul/Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (3) Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 Credit Points. Dazu ist es notwendig, die Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen.

Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credit Points zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

- (4) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.
Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (5) Wer zusätzlich zur Befähigung zum „Lehramt an Sekundarschulen“ die Befähigung zum „Lehramt an Gymnasien“ erwerben will, muss nach erfolgreichem Studium einen Antrag stellen. Das Zusatzstudium von einem Semester erfordert fachwissenschaftliche Studien im Umfang von jeweils 5 CP in beiden Fächern, 10 CP in den Bildungswissenschaften und eine weitere schulpraktische Ausbildung im Gymnasium (reduziertes Praxissemester in Höhe von 10 CP in beiden Fächern).
- (6) Wer zusätzlich zur Befähigung zum „Lehramt an Gymnasien“ die Befähigung zum „Lehramt an Sekundarschulen“ erwerben will, muss nach erfolgreichem Studium einen Antrag stellen. Das Zusatzstudium von einem Semester erfordert Studien im Schwerpunkt Berufsorientierung im Umfang von 15 CP, 5 CP Inklusion und eine weitere schulpraktische Ausbildung in der Sekundarschule (reduziertes Praxissemester in Höhe von 10 CP in beiden Fächern).

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad „Master of Education“ abgekürzt: „M.Ed.“.

§ 4 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist einer der folgenden Studienabschlüsse:

- Ein abgeschlossenes Bachelorstudium im Studiengang Berufsbildung Profil: Ökonomische und Technische Bildung im Fach Wirtschaft bzw. Technik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
- mindestens ein abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Bachelorstudiengang von mindestens 60 CP (über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss),
- Ein abgeschlossenes Studium in einem grundständigen einschlägigen Studiengang im Fach Wirtschaft oder Technik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss),
- Nachzustudierende Leistungspunkte mit fachlichen, bildungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Inhalten aus dem Bachelorstudium Berufsbildung Profil: Ökonomische und Technische Bildung können außerhalb der Regelstudienzeit des Masterstudiums erworben werden. Damit kann sich das Studium um maximal zwei Semester verlängern.

Über die Zulassung von Kandidaten mit vergleichbaren Studienabschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern: dem vorsitzenden Mitglied, dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend sind.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Master- oder gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, davon ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prü-

fungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten und unter Berücksichtigung der übrigen Dienstgeschäfte die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen außerhalb der Modulabschlussprüfungen ist nur ein Prüfer oder eine Prüferin zu bestellen.

- (3) Für die Bewertung der schriftlichen Master-Arbeit sind zwei Prüfende zu bestellen.
- (4) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

§ 8

Studienanteile im Ausland

In allen Studiengängen ist kein verpflichtendes Auslandsemester vorgesehen. Bei einem fakultativen Auslandsaufenthalt ist vor der Ausreise des oder der Studierenden zwischen diesem oder dieser, einem oder einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrkörpers der Gasthochschule eine schriftliche Regelung (learning agreement) über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Credit Points herbeizuführen.

§ 9 Prüfungsarten

- (1) Prüfungsleistungen sind üblich:

Klausur (K)
Referat (R)
Mündliche Prüfung (M)
Seminararbeit (Hausarbeit) (S)
Projektarbeit (PA)
Dokumentationen und Portfoliobericht (PB).

- (2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 90 Minuten, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.
- (3) Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.
- (4) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in einem vorgegebenen Zeitrahmen außerhalb der Lehrveranstaltung bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (6) Durch Mitarbeit in einem Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit, und zur Teamarbeit befähigt sind.

- (7) Dokumentationen und Portfolios sind schriftlich verfasste Arbeiten, die den Prozess einer Aufgabenlösung protokollieren und reflektieren.
- (8) Angaben zu Art und Umfang der Studienleistungen sind von dem mit der Lehre Beauftragten zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (9) Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und bescheinigt. Studienleistungen können auch die Voraussetzung für die Zulassung von Prüfungen sein.
- (10) Für Studienleistungen kann ein unbenoteter Studiennachweis (SN) erworben werden. Ein Leistungsnachweis (LN) kann in mündlicher oder schriftlicher Form erworben werden. Eine bestandene Leistung kann nicht wiederholt werden.
- (11) Nicht bestanden Leistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung muss im folgenden Semester erfolgen.
- (12) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

§ 10 Modulprüfungen

- (1) Modulabschlussprüfungen werden in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht.
- (2) Die Modulprüfungen gelten als bestanden, wenn die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Modulprüfung kann sich aus den Teilnoten bzw. Vornoten für Prüfungen zusammensetzen. Eine entsprechende Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen bzw. über die erbrachten Leistungen wird durch den jeweiligen Prüfenden ausgestellt. Nicht bestandene Modulprüfungen regelt § 12.
- (3) Über Ausnahmen der Wiederholbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag (als Härtefallregelung).
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Zweitbewertung kann aus einer expliziten Zustimmung zur Erstbewertung bestehen, sofern die Note nicht schlechter als „ausreichend“ ist.
- (5) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 30 Minuten, jedoch nicht mehr als 120 Minuten.
- (6) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Die Dauer der Prüfung ist dem Prüfenden vorher bekannt zu geben.
- (7) Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt werden. Dabei bilden eine Person, aber maximal 3 Personen und ein Protokollant die Prüfungskommission. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.
- (9) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.
- (10) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.
Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.
Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (11) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (12) Der Zeitraum für die Ablegung der Modulprüfungen nach Beendigung des jeweiligen Moduls beträgt maximal zwei Semester. Nach dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden. Dies trifft nicht zu, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu verantworten hat. Wenn der Student ohne sein Verschulden im Auslandssemester nicht die im Learning Agreement verabredete Anzahl CP erwerben konnte, so zählt dies als Grund für eine Fristverlängerung.

§ 11 Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können auch in weiteren als den im anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 12

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulabschlussprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung muss der Zuprüfende eine Konsultation bei der zuständigen Lehrkraft wahrnehmen.
- (2) Ein benoteter Leistungsschein und eine bestandene Prüfung können nicht wiederholt werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach sechs Wochen und spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist eine Meldung durch die Studierenden an das Prüfungsamt erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 23.
- (4) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an den Prüfungsausschuss durch den Prüfling einzureichen. Bei Überschreitung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Wird der Prüfling zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung frühestens nach vier Wochen und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen.
- (5) Fehlversuche im selben Modul an anderen Universitäten oder Hochschulen sind anzurechnen.
- (6) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.
- (7) Hat der Prüfling eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss endgültig nicht vergeben wird.

§ 13

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 11 Abs. 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.
Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
Wichtigungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile des entsprechenden Moduls.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	Befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (6) Die deutsche Note soll entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

Master-Abschluss

§ 15

Anmeldung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in einem der unter § 1 benannten Studiengänge immatrikuliert ist und die Modulprüfungen in den fachwissenschaftlichen Schwerpunkten beider Fächer sowie das Praxissemester abgeschlossen und 80 CP erworben hat, sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes geregelt wird.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsamt (Antrag) mit der Unterschrift der beiden Gutachter. Das Thema der Arbeit und die beiden Prüfer müssen bei der Antragstellung feststehen.
- (3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 16

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet oder den Bereich der Bildungswissenschaften selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel am Ende des 3. oder zu Beginn des 4. Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
Die Master-Arbeit kann in deutscher oder auf Antrag in englischer Sprache angefertigt werden. In Ausnahmefällen können in Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen andere Sprachen zugelassen werden.
Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Die Ausgabe des Themas ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem Professor und jeder Professorin, habilitierten Mitarbeiter/in und promovierten Mitarbeiter/in der Fakultät festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied dieser Fakultät sind. Es kann auch von anderen nach § 6 Abs. 1 zur Prüfung Befugten festgelegt werden; in diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein Profes-

sor oder eine Professorin, habilitierter Mitarbeiter/in und promovierter Mitarbeiter/in der Fakultät sein.

- (5) Die Master–Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu drei Studierende begrenzt.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master–Arbeit beträgt 4 Monate. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal um 4 Wochen.
Bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (7) Bei der Abgabe der Master–Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (8) Die Master–Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Master–Arbeit soll von den Prüfenden innerhalb von sechs bis acht Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 14 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.
- (10) Für die erfolgreich bestandene Master–Arbeit mit der Verteidigung werden 20 Credit Points vergeben.
- (11) Die Modulnote wird *zu 2/3 aus* dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten zur Master–Arbeit und *zu 1/3 aus* der Note für die Verteidigung gebildet.

§ 17 Verteidigung

- (1) In der Verteidigung („wissenschaftliches Kolloquium“) der Master–Arbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes oder dem Bereich der Bildungswissenschaften in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (2) Bedingungen für die Zulassung zur Verteidigung der Master–Arbeit sind das Bestehen der Modulprüfungen der Master–Prüfung und dass die Master–Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Die Verteidigung der Master–Arbeit wird als Einzel– oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Master–Arbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer der Verteidigung beträgt für jeden Studierenden oder jede Studieren–

de in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung der Verteidigung gilt § 14 entsprechend.

- (4) Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 18.

§ 18

Wiederholung der Master-Arbeit und der Verteidigung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (6) Die Verteidigung der Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.
- (7) Eine zweite Wiederholung der Verteidigung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (8) Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 19

Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Master-Arbeit mit der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die Module/Modulprüfungen und der Modul-Note der Master-Arbeit mit der Verteidigung; abweichend von der Festlegung in § 14 Absatz 2. § 14 Absatz 5 gilt entsprechend.
Die Wichtungen für die einzelnen Module sind dem anliegenden Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit mit der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 20 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen. Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache erfolgen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 21 Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

Schlussbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung und der Verteidigung jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Studierende werden auf schriftlichen Antrag vor Abschluss einer Modulprüfung über Teil-ergebnisse unterrichtet.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Der Studierende ist verpflichtet, seine Prüfungsleistung selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Er hat insofern eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben (Anlage 3). Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet werden.
- (4) Werden in schriftlichen Arbeiten fremde literarische Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, plastische Darstellungen einschließlich der in den elektronischen Medien zugänglichen Quellen teilweise oder vollständig übernommen, ist der Studierende verpflichtet, diese als Zitat zu kennzeichnen. Sollte eine derartige Kennzeichnung unterbleiben, wird eine teilweise oder vollständige Übernahme fremder literarischer Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art unter Vorgabe eigener Urheberschaft als Plagiat (geistiger Diebstahl) gewertet; Entsprechendes gilt für das mehrfache, teilweise oder vollständige

ge Einreichen derselben schriftlichen Arbeit in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Fachs oder in einem anderem Fach.

- (5) Unter Berücksichtigung des Umfangs, der inhaltlichen Bedeutung des Plagiats im Verhältnis zu Art und Bedeutung der schriftlichen Arbeit kann die betreffende Prüfungsleistung nicht bewertet werden. Sofern sie nicht bewertet wird, gilt sie als mit „ nicht ausreichend“ bewertet.

Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 23 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
- das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
 - der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist

- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind
- sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 26

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 05.09. 2012 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 19.09.2012.

Magdeburg, 26.09.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Prüfungsübersichtspläne - Lehramt an Sekundarschulen

Die für die Masterprüfung geforderten Modulprüfungen umfassen die aufgeführten Prüfungsleistungen. Darüber hinaus können durch die Lehrenden Prüfungsvorleistungen festgelegt werden.

Bildungswissenschaften

	Bildungswissenschaften Lehramt an Sekundarschulen	CP	SWS	Prüfungsart	Studienleistungen
1	I. Unterricht – Bildung – Erziehung (Theoriemodul)	5	2	Hausarbeit oder Referat	1 LN
2	II. Professionalisierung: Gestalten und Entwickeln (Theoriemodul)	5	2	Hausarbeit oder Referat	1 LN
3	III. Inklusion- Vielfalt als Aufgabe	5	2	Hausarbeit oder Referat	1 LN
4	IV. Professionalisierung: Gestalten und Entwickeln (Praxismodul)	5	2	Portfoliobericht	1 LN
5	V. Unterricht – Bildung – Erziehung (Praxismodul)	9	4	Portfoliobericht	1 LN

Berufsorientierung

	Berufsorientierung Lehramt an Sekundarschulen	CP	SWS	Prüfungsart	Studienleistungen
1	Sozialdiagnose - Berufswelt und Arbeitswelt in der Wissensgesellschaft (Berufsorientierung an Sekundarschulen)	5	2	Mündliche Prüfung	1 LN
2	Konzepte einer zeitgemäßen Berufsorientierung (Berufsorientierung an Sekundarschulen)	10	4	Projektarbeit	1 LN

Fach Technik

	Fach Technik Lehramt an Sekundarschulen	CP	SWS	Prüfungsart	Studienleistungen
1	Fachwissenschaftliche Aspekte der Technik als Schulfach	10	6	Hausarbeit	2 LN
2	Didaktik der Technik	10	6	Projektarbeit	2 LN
3	Praxissemester	8	4	Portfoliobericht	1 LN

Fach Wirtschaft

	Fach Wirtschaft Lehramt an Sekundarschulen	CP	SWS	Prüfungsart	Studienleistungen
1	Wirtschaftsdidaktik	10	6	Hausarbeit/ Präsentation Mündl. Prüfung	2 LN
2	Fachwissenschaftliche Aspekte des Schulfaches Wirtschaft	10	6	Klausur/ Präsentation/ Hausarbeit	2 LN
3	Praxissemester	8	4	Portfolio/Hausarbeit	1 LN

Fach Deutsch

	Fach Deutsch Lehramt an Sekundarschulen	CP	SWS	Prüfungsart	Studienleistungen
3	Vertiefungsmodul zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Themenstellungen	4/6	2	Klausur/ Hausarbeit/ Präsentation	1 SN oder 1 LN (alternativ zu Modul 7)
7	Vertiefungsmodul zur Angewandten Sprachanalyse	4/6	2	Klausur/ Hausarbeit/ Präsentation	1 SN oder 1 LN (alternativ zu Modul 3)
13	Fachdidaktik Deutsch Vertiefung	10	4	Klausur/ Hausarbeit/ Präsentation	1SN, 1 LN
14	Fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters	8	4	Unterrichtsentwurf/ Unterrichtsauswertung	1SN, 1 LN

Fach Englisch

	Fach Englisch Lehramt an Sekundar- schulen	CP	SWS	Prüfungsart	Studien- leistungen
1	Linguistik und Kulturstudien II	10	6	1 LN	3 SN
2	Fachdidaktik II	10	6	1 LN	3 SN
3	Praxissemester	8	4	1 LN	1 SN

Fach Ethik

Studienmodule	SWS	CP	Prüfungsart	Studien- leistungen
32 Vertiefungsmodul Ethik (Ethik an Sekundarschulen)	6	10	Modulabschluss- prüfung	2 LN, 1 SN
36 Didaktik der Ethik (Ethik an Sekundarschulen)	6	10	Modulabschluss- prüfung	2 LN, 1 SN
38 Praxissemester (Lehramt an Sekundarschulen)	2	8	Portfolio	1 SN
Summen	14	28		

Fach Mathematik

	Fach Mathematik Lehramt an Sekundarschu- len	CP	SWS	Prüfungsart	Studien- leistungen
1	Wahlpflichtbereich Mathe- matik – Master Lehramt Se- kundarschulen ¹⁾	10	6	Mündliche Prü- fung	1 SN
2	Fachdidaktik II ²⁾	10	8	Mündliche Prü- fung	1 SN
3	Praktikum	8	4	Leistungs- nachweis (Port- folio)	

¹⁾ Module aus dem Studiengang Bachelor Mathematik und weitere Module (Seminare, Projekte u. ä.)

²⁾ Fachdidaktisches Modul II (Sekundarstufe I und II mit Schulpraktischen Übungen)

Fach Sozialkunde

Studienmodule	SWS	CP	Prüfungsart	Studienleistungen
PM 1 Macht und Herrschaft	2	5	1 LN	1 SN
WPM 2 Erkenntnis und Präsentation	2	5	1 LN	1 SN
WPM 3 Internationale Beziehungen	2	5	1 LN	1 SN
PM 4 Fachdidaktik	4	10	1 LN	1 SN
PM 5 Praxissemester	4	8	1 LN	2 SN
Summen	14	28		

Fach Sport

	Fach Sport Lehramt an Sekundarschulen	CP	SWS	Prüfungsart	Studienleistungen
1	Fachdidaktische Studien II	10	3	Wissenschaftliche Hausarbeit	1 SN
2	Vertiefende Aspekte der Sportwissenschaft	10	4	Klausur (120 Min.)	2 SN
3	Praxissemester (Anteil Unterrichtsfach Sport)	8	8	Leistungsnachweis (Portfolio)	2 SN

Anlage 2: Prüfungsübersichtspläne - Lehramt an Gymnasien

Die für die Masterprüfung geforderten Modulprüfungen umfassen die aufgeführten Prüfungsleistungen. Darüber hinaus können durch die Lehrenden Prüfungsvorleistungen festgelegt werden.

Bildungswissenschaften

	Bildungswissenschaften Lehramt an Gymnasien	CP	SWS	Prüfungsart	Studien- leistungen
1	I. Unterricht – Bildung – Erziehung (Theoriemodul)	5	2	Hausarbeit oder Referat	1 LN
2	II. Professionalisierung: Gestalten und Entwickeln (Theoriemodul)	5	2	Hausarbeit oder Referat	1 LN
3	III. Inklusion- Vielfalt als Aufgabe	5	2	Hausarbeit (Schülerprofil)	1 LN
4	IV. Wissenschaftspropädeutik	5	2	Hausarbeit oder Referat	1 LN
5	V. Professionalisierung: Gestalten und Entwickeln (Praxismodul)	5	2	Portfoliobericht	1 LN
6	VI. Unterricht – Bildung – Erziehung (Praxismodul)	9	4	Portfoliobericht	1 LN

Fach Technik

	Fach Technik Lehramt an Gymnasien	CP	SWS	Prüfungsart	Studien- leistungen
1	Fachwissenschaftliche Aspekte der Technik als Schulfach	10	6	Hausarbeit	2 LN
2	Technologie und Innovation	5	2	Referat	1 LN
3	Didaktik der Technik	10	6	Projektarbeit	2 LN
4	Praxissemester	8	4	Portfolio	1 LN

Fach Wirtschaft

	Fach Wirtschaft Lehramt an Gymnasien	CP	SWS	Prüfungsart	Studien- leistungen
1	Wirtschaftsdidaktik	10	6	Hausarbeit/ Präsentation Mündl. Prü- fung	2 LN
2	Fachwissenschaftliche Aspekte des Schulfaches Wirtschaft	10	6	Klausur/ Präsentation/ Hausarbeit	2 LN
3	Anwendungsorientierte ökonomi- sche Bildung	5	4	Projekt- prüfung	1 LN
4	Praxissemester	8	4	Portfolio/ Hausarbeit	1 LN

Fach Deutsch

	Fach Deutsch Lehramt an Gymnasien	CP	SWS	Prüfungsart	Studien- leistungen
3	Vertiefungsmodul zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Themen- stellungen	5/10	2/4	Klausur/ Hausarbeit/ Präsentation	1 SN (alternativ zu Modul 7), 1 LN
7	Vertiefungsmodul zur Angewand- ten Sprachanalyse	5/10	2/4	Klausur/ Hausarbeit/ Präsentation	1 SN (alternativ zu Modul 3), 1 LN
13	Fachdidaktik Deutsch Vertiefung	10	4	Klausur/ Hausarbeit/ Präsentation	1 SN, 1 LN
14	Fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters	8	4	Unterrichts- entwurf/ Unterrichts- aus-wertung	1 SN, 1 LN
	Summe	33	14		

Fach Englisch

	Fach Englisch Lehramt an Gymnasien	CP	SWS	Prüfungsart	Studien- leistungen
1	Kultur- und Literaturstudien II	9	6	1 LN	3 SN
2	Linguistik und Sprachpraxis II	6	4	1 LN	3 SN
3	Fachdidaktik II	10	6	1 LN	3 SN
4	Praxissemester	8	4	1 LN	1 SN

Fach Ethik

Fach Ethik Lehramt an Gymnasien	CP	SWS	Prüfungsart	Studien- leistungen
31/I Vertiefungsmodul Ethik (Ethik an Gymnasien)	10	4-6	Modulabschluss- prüfung	3-4 LN
31/II Vertiefungsmodul Angewandte Ethik (Ethik an Gymnasien)	5	2	Modulabschluss- prüfung	1 LN
35 Didaktik der Ethik (Ethik an Gymnasien)	10	6	Modulabschluss- prüfung	2 LN, 1 SN
37 Praxissemester (Lehramt an Gymnasien)	8	2	Portfolio	1 SN
Summen	33	14-16		

Fach Informatik

	Fach Informatik Lehramt an Gymnasien	CP	SWS	Prüfungsart	Studien- leistungen
1	Netzwerke für Bildungsstudien- gänge	5	4	Mündliche Prü- fung	1 LN
2	Web-Engineering	5	4	Mündliche Prü- fung	1 LN
3	Sicher Systeme	5	4	Klausur	1 SN/ 1 LN
4	Didaktik der Informatik I - Grund- lagen	10	6	Hausarbeit, Mündliche Prü- fung	2 SN/ 1 LN
5	Praktikum	8	2	Mündliche Prü- fung	1 SN/ 1 LN

Fach Mathematik

	Fach Mathematik Lehramt an Gymnasien	CP	SWS	Prüfungsart	Studien- leistungen
1	Statistische Methoden	6	4	Mündliche Prüfung	1 SN
2	Wahlpflichtbereich Mathematik – Master Lehramt Gymnasien ¹⁾	9	6	Mündliche Prüfung	1 SN
3	Fachdidaktik II ²⁾	10	8	Mündliche Prüfung	1 SN
4	Praktikum	8	4	Leistungs- nachweis (Portfo- lio)	

¹⁾ Module aus dem Studiengang Bachelor Mathematik und weitere Module (Seminare, Projekte u. ä.)

²⁾ Fachdidaktisches Modul II (Sekundarstufe I und II mit Schulpraktischen Übungen)

Fach Sozialkunde

Studienmodule	SWS	CP	Prüfungsart	Studien- leistungen
PM 1 Macht und Herrschaft	2	5	1 LN	1 SN
PM 2 Erkenntnis und Präsentation	2	5	1 LN	1 SN
PM 3 Internationale Beziehungen	2	5	1 LN	1 SN
PM 4 Fachdidaktik	4	10	1 LN	1 SN
PM 5 Praxissemester	4	8	1 LN	2 SN
Summen	14	33		

Fach Sport

	Fach Sport Lehramt an Gymnasien	CP	SWS	Prüfungsart	Studien- leistungen
1	Fachdidaktische Studien II	10	3	Wissenschaftliche Hausarbeit	1 SN
2	Vertiefende Aspekte der Sport- wissenschaft	10	4	Klausur (120 Min.)	2 SN
3	Sozialwissenschaftliche Theorien und Schulsport im Gymnasium	5	2	Wissenschaftliche Hausarbeit	1 SN
4	Praxissemester (Anteil Unter- richtsfach Sport)	8	8	Leistungsnachweis (Portfolio)	2 SN